

Was ist nach der Eheschließung zu veranlassen?

1. **Personalausweis und/oder Reisepass**
Durch eine Namensänderung werden diese Dokumente ungültig und sind deshalb umgehend neu zu beantragen. Eine Beantragung ist bereits ab acht Wochen vor der Eheschließung möglich.
2. **Führerschein**
Aufgrund einer Namensänderung müssen Sie Ihren Führerschein nicht zwangsläufig ändern lassen. Vor allem, wenn Sie ins Ausland reisen und dort ein Fahrzeug führen oder auch mieten wollen, ist eine Änderung allerdings ratsam.
3. **KFZ-Zulassungsbescheinigungen Teil I und II**
Namensänderungen müssen in den Fahrzeugpapieren geändert werden. Wenden Sie sich bitte an die entsprechende Zulassungsstelle. Bei Nichtbeachtung kann dies ein Bußgeldtatbestand sein.
4. **Finanzamt**
Aufgrund eines Datenabgleichs zwischen Meldebehörde und Finanzamt ändert sich die Steuerklasse in der Regel automatisch von I auf IV. Wünschen Sie andere Steuerklassen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Finanzamt.
5. **Arbeitgeber**
Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber sowohl über den neuen Familienstand als auch die Namensänderung.
6. **Bezieher staatlicher Transferleistungen**
Als Bezieher staatlicher Einkommensergänzungen (ALG II, Wohngeld, Erziehungsgeld, BAföG usw.) informieren Sie bitte die bewilligende Behörde über den geänderten Familienstand und ggf. über Ihre Namensänderung.
7. **Bezieher von Renten-/Pensionszahlungen**
Wenn Sie Renten - oder Pensionsbezüge erhalten, sind Sie in der Regel aufgrund eines ergangenen Bescheides verpflichtet, jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen anzuzeigen.
8. **Private Versicherungen**
Manche Versicherungsverträge müssen je nach Art den neuen Lebensverhältnissen angepasst werden. Eventuell können Sie auch Verträge zusammenlegen. Namensänderungen bitte in jedem Fall mitteilen!
9. **Gebühreneinzugszentrale (GEZ)**
Falls Sie jetzt erst einen gemeinsamen Wohnsitz haben, besteht die Möglichkeit, eine Wohnung abzumelden. Ihre Namensänderung teilen Sie bitte in jedem Fall mit!
10. **Freistellungsaufträge für Kapitalerträge**
Die Eheschließung kann Auswirkung auf bereits erteilte Freistellungsaufträge haben. Auch sind ggf. gemeinsame Freistellungsaufträge zu erteilen. Erkundigen Sie sich bei Ihrem jeweiligen Kreditinstitut.
11. **Rentenversicherungsträger**
Auch wenn die Sozialversicherungsnummer nicht geändert wird, sollten Sie die Tatsache der Heirat, wie auch die Namensänderung, entsprechend anzeigen.
12. **Krankenversicherung**
Neben der Tatsache einer möglichen Mitversicherung benötigen Sie natürlich auch eine mit dem neuen Namen ausgestellte elektronische Gesundheitskarte.
13. **Wer sollte sonst noch über die Namensänderung informiert werden?**
Banken, Sparkassen, Vereine, Telefon-, Internetanbieter, Energieversorgungsunternehmen, Kabelnetzbetreiber, Netzanbieter für das Handy und alle sonstigen Vertragspartner. Denken Sie auch an das Ändern von Abbuchungsberechtigungen und ggf. an eine Änderung Ihrer E-Mail-Adresse. Sind Sie im Besitz einer Sonderberechtigung, z. B. Fischereischein oder Waffenbesitzkarte, lassen Sie diese bitte auch ändern.